

Ausführungsbestimmungen zum Reglement Betreuungsgutscheine

Artikel 1: Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des Reglements und dieser Ausführungsbestimmungen ist die Familienkontaktstelle der Abteilung Gesellschaft.

Artikel 2: Antragstellung

- 1) Der Antrag auf Betreuungsgutscheine ist mit dem von der Gemeinde dafür abgegebenen Formular zu stellen. Es muss jährlich ein neuer Antrag gestellt werden.
- 2) Mit dem Antragsformular sind eine Bestätigung der anerkannten Betreuungsinstitution über das Vorhandensein eines Betreuungsplatzes, die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung sowie eine aktuelle Lohnabrechnung des Antragsjahres (Januar) sämtlicher zum Haushaltseinkommen beitragender Personen einzureichen. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung die zuständige Stelle über seither eingetretene Änderungen zu informieren und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3) Grundlage zur Berechnung der definitiven Betreuungsgutscheine bilden die rechtskräftige Steuerveranlagung und die aktuellen Lohnabrechnungen des jeweiligen Bezugsjahres.
- 4) Der Quellensteuerrechner des Kantons Schwyz wird zur Berechnung des aktuellen steuerbaren Einkommens des laufenden Jahres herangezogen.
- 5) Die weiteren Angaben zur aktuellen Berechnung der Gutscheine wie Arbeitstätigkeit, Beiträge in die Säule 3a, Einkäufe in die Pensionskasse sowie Angaben zu einer Liegenschaft, werden im Antragsformular erhoben und durch die Antragssteller selbst deklariert.

Artikel 3: Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Massgebendes Einkommen		Betreuungsgutschein pro Tag		Betreuungsgutschein pro Stunde	
Von	bis	Drei bis und mit 18 Monate	ab 19 Monate	Drei bis und mit 18 Monate	ab 19 Monate
0	20'000	110	85	10.05	7.75
20'001	24'000	105	80	9.55	7.25
24'001	28'000	105	80	9.55	7.25
28'001	32'000	97	72	8.85	6.55
32'001	36'000	89	64	8.10	5.80
36'001	40'000	81	56	7.40	5.10



40'001	44'000	73	48	6.65	4.35
44'001	48'000	65	40	5.90	3.65
48'001	52'000	53	32	4.80	2.90
52'001	56'000	40	24	3.65	2.20
56'001	60'000	27	16	2.45	1.45
60'001	65'000	15	8	1.35	0.75
Ab 65'000		0	0	0	0

- 2) Die Bemessung des Betreuungsgutscheines für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Reglements erfolgt durch die zuständige Stelle auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Verantwortlichen der Betreuungseinrichtung.
- 3) Ausnahmegründe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Reglements können insbesondere sein:
 - a) Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - b) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen;
 - c) physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten;
 - d) Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.
 - e) Für die Betreuung über Mittag durch den «Mittagstisch der Gemeindeschule Freienbach» kann anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten bis zu einem massgebenden Einkommen von max. Fr. 65'000 p.a. der Betrag, welcher den Selbstbehalt von 15 Franken pro Betreuungstag übersteigt, vergütet werden.

Die zuständige Stelle kann jederzeit eine entsprechende Bestätigung durch Fachstellen, Ärzte, etc. verlangen.

Artikel 4: Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig ausbezahlt.
- 2) Es werden auf 100 Prozent Betreuung 20 Tage pro Monat ausbezahlt (Usanz 20/240 Tage).

Artikel 5: Nachkontrolle

- 1) Es wird eine Nachkontrolle durchgeführt mit der definitiven Steuerveranlagung des Kontrolljahres. Bei Abweichungen können zu viel ausbezahlte Betreuungstage zurückgefordert respektive zu wenig ausbezahlte Betreuungstage nachbezahlt werden.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung des Gutscheinsanspruchs des Bezugsjahres bei der zuständigen Stelle unaufgefordert einzureichen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 4. April 2012 und vom 22. November 2018. Erlassen vom Gemeinderat Freienbach am 9. Mai 2019 mit GRB Nr. 191.